

Übersicht über die Änderungen in der Pflegetatistik 2025 Pflegeheime)

Wir möchten gerne darauf hinweisen, dass es für die stationären Pflegeeinrichtungen bei der aktuellen Erhebung 2025 eine **Änderung** im Detail gegenüber der letzten Erhebung im Jahr 2023 gibt. Ziel ist dabei insbesondere eine genauere und somit aussagekräftigere Erfassung der Personalausstattung.

Zum **Personalbestand** eines Pflegeheimes gehören **weiterhin** alle, die dort beschäftigt sind, die also in einem Arbeitsverhältnis zum Pflegeheim stehen und teilweise oder ausschließlich Leistungen nach SGB XI erbringen (Dies umfasst z. B. auch das Verwaltungspersonal. Ausführliche Definitionen siehe Infobox bei „E Personalbestand (Arbeitsverhältnis) am 15.12.2025 unter dem Reiter „Personalbestand“ im IDEV-Formular.). Beim **Personalbestand** gilt folgende Neuerung:

- Als neues Merkmal werden die **vertraglich vereinbarten Wochenstunden** erfasst. Genauere Hinweise bieten die zugehörigen Infoboxen im IDEV Formular.

Definition im Erhebungsbogen:

Anzugeben ist die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der Beschäftigten in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle. Auch bei Auszubildenden und (Um-)Schüler/Schülerinnen sind die vertraglich vereinbarten Wochenstunden anzugeben. Praxiseinsätze bei anderen Einrichtungen oder der schulische Unterricht sollen **nicht** anteilig herausgerechnet werden.

- Entsprechend ergibt sich auch eine Anpassung beim **Beschäftigungsverhältnis**. Die Ausprägung „Teilzeitbeschäftigt 50 % und weniger, aber nicht geringfügig beschäftigt“ wird nicht mehr separat erhoben. Sie gehören dann zur Gruppe „Teilzeitbeschäftigt, aber nicht geringfügig beschäftigt.“

Hinweis: Als Vollzeitbeschäftigt gelten Personen, deren vertragliche Arbeitszeit der betriebsüblichen Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte entspricht.

- Im Detail wird ab dieser Erhebung bei dem **angestrebten Berufsabschluss** von Auszubildenden auch die Ausprägung „Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität“ erfasst. Hier sind dual nach dem Pflegeberufegesetz Studierende (Pflegestudium) mit Ausbildungsvertrag in der Einrichtung zuzuordnen.

Bei den **Pflegebedürftigen** sind, wie bisher, grundsätzlich die stationär versorgten Personen, die eine Pflegeleistung nach dem Pflegeversicherungsgesetz erhalten und mit denen am **15.12.2025** ein **Vertrag** hierüber besteht, zu erfassen (ausführliche Definitionen siehe Punkt „**Pflegebedürftige (Verträge)**“ der Erläuterungen im IDEV-Formular).